

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 01.02.2018

Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 19 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 31.01.2018.....49
 - 20 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 17.12.2015.....49
 - 21 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gommern vom 04.07.2007.....51
 - 22 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).....52
 - 23 Hundesteuersatzung der Stadt Gommern.....52
 - 24 Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern...56
 - 25 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung.....62
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 26 Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplan-gebiet „Große Gartenstraße“ Große Gartenstraße, Gommern.....66

- 27 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern.....67
- 28 Bekanntmachung zur Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sowie zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung69

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

19

Stadt Gommern

4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 31.01.2018

Aufgrund der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Einführung Straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 3 – Art der Reinigung

Eingefügt wird der Abs. (5) mit folgender Fassung:

„An Straßen mit Straßenbaumbestand wird das Laub der städtischen Bäume während des Herbstlaubfalles (vom 01. September bis 31. Dezember jeden Jahres), welches die Anlieger gemäß Abs. 1 und 4 zusammenfegen und in geeigneten Behältnissen bereitstellen, durch die Stadt laut Tourenplan entsorgt. Dieser Tourenplan wird ortsüblich bekanntgegeben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 31.10.2017 in Kraft.

Gommern, den 01.02.2018

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

20

Stadt Gommern

1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 17.12.2015

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 – (Kostenbeiträge) wird wie folgt neugefasst:

§ 2 Kostenbeiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen kommunaler oder freier Träger und in Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist nach der Betreuungsform sowie den vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

§ 6 – (Kostenbeitrag) erhält folgende geänderte Fassung:

§ 6 Kostentarif

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für die Betreuung eines Kindes von 0 – 3 Jahren

bis 5 h/Tag bzw. 25 h/Wo.	155,00 €
bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Wo.	170,00 €
bis 7 h/Tag bzw. 35 h/Wo.	185,00 €
bis 8 h/Tag bzw. 40 h/Wo.	205,00 €
bis 9 h/Tag bzw. 45 h/Wo.	215,00 €
bis 10 h/Tag bzw. 50 h/Wo.	235,00 €

Die Änderung der Betreuungsform tritt zum Ablauf des Monats in Kraft, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

b) für die Betreuung eines Kindes vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

bis 5 h/Tag bzw. 25 h/Wo.	130,00 €
bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Wo.	135,00 €
bis 7 h/Tag bzw. 35 h/Wo.	140,00 €
bis 8 h/Tag bzw. 40 h/Wo.	150,00 €
bis 9 h/Tag bzw. 45 h/Wo.	160,00 €
bis 10 h/Tag bzw. 50 h/Wo.	165,00 €

c) Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Anspruch hinaus in Anspruch genommen werden

bis 11 h/Tag bzw. 55 h/Wo. und mehr

für Kinder von 0 bis 3 Jahren 255,00 €

für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 180,00 €.

d) für die Betreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Schul- und Ferienhort	73,00 €
-----------------------	---------

e) Sondergebühren

Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung
(je angefangene Stunde und Tag) 35,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit
(je angefangene Stunde und Tag) 25,00 €

§ 2 Schlussbestimmung

Die 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gommern, den 01.02.2018

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

- Siegel -

21

Stadt Gommern

1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gommern vom 04.07.2007

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014 S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. 1996 S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 die folgende Änderung der Vergnügungssteuer-satzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 Pauschsteuer

1. Der § 9 - Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate - Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Sofern für ein Gerät innerhalb des Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.

2. Der § 9 - Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate - Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in:

- | | |
|--|--|
| 1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses
(mindestens 50,00 €) |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 € |
| 2. Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses
(mindestens 25,00 €) |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 € |
| 3. Musikautomaten | 5,00 € |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen
dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 1.000,00 € |
| 5. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele er-
möglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und 2 a). | |

3. Die Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 des § 9 - Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate - werden gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gommern tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gommern, den 01. Februar 2018

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

22

Stadt Gommern

**1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.01.2018 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern die folgende 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Gommern**

Die Bezeichnung des Kostentarifes „Ifd. Nr. 3 - Vervielfältigungen“ wird um die Wörter „und Passbilder“ ergänzt.

Der Kostentarif - Ifd. Nr. 3 wird um den Punkt 3.3. wie folgt erweitert:

3.3. je Passbild 4,00 EUR.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.

Gommern, den 01.02.2018

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

(Siegel)

23

Stadt Gommern

Hundesteuersatzung der Stadt Gommern

Aufgrund §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014 S. 288) in der zuletzt geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. 1996, S. 405) in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Gommern am 31.01.2018 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

1. Die Stadt Gommern erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.
3. Wird ein Hund in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Gommern steuerberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in der Stadt Gommern hat.

§ 2 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hund(e) zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen oder mehrere Hund(e) länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
4. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
3. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 dieser Satzung genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Gommern eingeht.
4. Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden können, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Abmeldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung rückwirkend erfolgen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
3. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder in Jahresbeträgen zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
3. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 30,00 €

- für den zweiten Hund 50,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 €
- für jeden neu angemeldeten Hund der Rassen, die gemäß § 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelistet sind.
Dazu zählen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden 500,00 €.

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

1. Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach den §§ 8, 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
2. Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für welchen die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 - a. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - b. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
 - c. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt hat,
 - d. und wenn der Halter des Hundes nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
3. Die Steuervergünstigung nach § 9 Nr. 2 ist nur für einen Hund je Halter zu gewähren.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
3. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden oder als Fundhund von der Stadt Gommern vermittelt wurden, bis zum Ablauf von 1 Jahr nach dem Erwerb.
4. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
5. Für Hunde nach § 6 Abs. 1. Punkt 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von Gebäuden dient, die von dem nächst bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dient,
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Zuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
2. Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs.1 sind solche, denen das Finanzamt im Sinne

des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO wegen Förderung der Tierzucht bescheinigt.

3. Die Zwingersteuer wird für einen Zwinger in Höhe der Steuer erhoben, die nach § 6 Abs. 1 für einen ersten und zweiten Hund zu zahlen wären. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
4. Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

§ 11 Meldepflicht

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
2. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde und der bis zum 28. Februar 2009 geboren ist, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
3. Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
4. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern vom 30.09.2009 mit der 1. Änderung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Gommern, den 01.02.2018

Siegel

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

24

Stadt Gommern

**Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWBS)**

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunal rechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 78, 79 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), und den §§ 2, 8, 13 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern (Einheitsgemeinde) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Einheitsgemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Einheitsgemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen übernommen hat, nutzt und betreibt.
- (3) Die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Einheitsgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Einheitsgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung, Ergänzung oder Betrieb einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nicht.
- (7) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 6 gilt jedoch, dass für die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf privaten Grundstücken anfällt, der Grundstückseigentümer verantwortlich ist. Vorrang vor dem Ein- bzw. Fortleiten von Niederschlagswasser hat die Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwendung durch den Grundstückseigentümer.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten, Einleiten, Speichern, Behandeln und Versickern von Niederschlagswasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich- rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich

Berechtigten. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Gesamtheit der baulichen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Niederschlagswasser in Gebäuden und auf privaten Grundstücken einschließlich Kontrollschächten, Revisionsschächten, Revisionsöffnungen bis zur Übergabestelle zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage; dazu zählen auch Druckentwässerungsanlagen, Hebeanlagen und Rückstausicherungsanlagen.

(6) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören

- a) Regenwasserkanäle,
- b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
- c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u. ä.),
- d) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebauwerke),
- e) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u. ä.),
- f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Einheitsgemeinde selbst, sondern von Dritten, hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Einheitsgemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient,
- g) Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse, dies sind die Verbindungen zwischen dem Niederschlagswasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. einer anderweitigen Übergabestelle (z.B. Anschluss- bzw. Übergabeschacht).

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

Grundsätzlich liegt die Pflicht die Niederschlagswasserbeseitigung beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstücks an die vorhandene öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht jedoch dann, wenn die Einheitsgemeinde den Anschluss an die Anlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist sowie überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Einheitsgemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Einheitsgemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, bei der Einheitsgemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit allen notwendigen Unterlagen an die Einheitsgemeinde zu richten (Entwässerungsantrag).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen.

(3) Die Einheitsgemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Einheitsgemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Versickerung oder anderweitige ortsnahe Beseitigung von Niederschlagswasser ohne die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß möglich ist.

(5) Der Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z.B. Wasserhaltung von Baustellen oder Drainagen) in die öffentliche Niederschlagsbeseitigungsanlage kann die Einheitsgemeinde im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist. Der Antragsteller ist nachweislichpflichtig.

§ 6 Entwässerungsantrag

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedarf es einer Genehmigung durch die Einheitsgemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstückanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Niederschlagswassers.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht/Baubeschreibung zum Vorhaben mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Anlagen (vorhandene und geplante),
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagswasserfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitungen, mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte,
 - befestigte abflusswirksame Flächen mit Größe der einzelnen Flächen (m²), Art der jeweiligen Befestigung (Ziegel, Beton, Asphalt, Rassengittersteine u. ä.), Flächenneigung mit Abflussrichtung.

(3) Die Einheitsgemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

(4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern sowie von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

(5) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Einheitsgemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Einheitsgemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Einheitsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung. Änderungen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Einheitsgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen worden ist.

(4) Die Genehmigung der Einheitsgemeinde ist einzuholen für:

- a) den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung,
- b) Änderungen der abfließenden Niederschlagsmenge,
- c) die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigungen oder aus Feuerungsanlagen,
- d) die Einleitung von Grundwasser, Dränwasser und unbelastetem Kühlwasser,
- e) die Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 8 Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 - 4 aufgeführten Einleitbedingungen.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(3) In die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a) als Schmutzwasser definiert sind,
- b) die Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- c) giftige, übelriechende, infektiöse und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- e) die Niederschlagswasserbeseitigung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe, die auch in stark verdünnter Form nicht eingeleitet werden dürfen:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borste, Lederreste,
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u. ä. (auch nicht in zerkleinertem Zustand),
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, Kalkreiniger, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - Säuren und Laugen aller Art,
 - radioaktive Stoffe,
 - Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel.

(4) Soweit es im Sinne einer ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers im Einzelfall erforderlich ist, kann die Einheitsgemeinde bestimmen, dass das Niederschlagswasser nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten ist bzw. die Einleitung gegebenenfalls von einer vorherigen Speicherung oder Vorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider) abhängig machen.

§ 9 Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 unterliegt, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und eines Revisionsschachtes oder einer Revisionsöffnung wird von der Einheitsgemeinde im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.

(2) Die Einheitsgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

(3) Der Grundstückseigentümer darf die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage nicht verändern oder verändern lassen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Einheitsgemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer selbst unter Berücksichtigung des § 6 dieser Satzung aus und hat die Kosten hierfür zu tragen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Einheitsgemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 10

Maßnahmen an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten der Einheitsgemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Anlage sind nur in Abstimmung mit der Einheitsgemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Einheitsgemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Angaben über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage(n), aber auch zu Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Erstattungsansprüche.

(2) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Einheitsgemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Einheitsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
- b) Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- c) sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- d) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt, unter Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten der neuen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 12

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe (§ 8 Absatz 3) in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Einheitsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Einheitsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
- d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Einheitsgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Einheitsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 13 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ein Zwangsgeld von bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 seinem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
- b) § 7 die Entwässerungsgenehmigung nicht einholt bzw. vor Zugang der Entwässerungsgenehmigung bzw. gesondertes Einverständnis der Einheitsgemeinde sein Grundstück anschließt,
- c) § 8 die Einleitungsbedingungen nicht einhält,
- d) § 9 den Festlegungen der Einheitsgemeinde zur Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nachkommt,
- e) § 10 zu notwendigen Maßnahmen an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen handelt
- f) § 11 die Anzeigepflichten und den Zutritt verwehrt bzw. behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Gebühren

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben. Beiträge werden nicht erhoben.

§ 16 Verwaltungskosten

Für alle auf der Grundlage dieser Satzung vom Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten veranlassten Handlungen der Verwaltung der Einheitsgemeinde werden Verwaltungskosten nach den jeweils gültigen Vorschriften erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gommern, den 01.02.2018

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

- Siegel -

25

Stadt Gommern

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (NSWB-GS)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 31.01.2018 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern (nachfolgend "Einheitsgemeinde" genannt) betreibt in ihrem Gebiet Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem.
- (2) Die Einheitsgemeinde erhebt entsprechend den Grundsätzen ihrer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Anlage angeschlossen sind oder in diese mittelbar oder unmittelbar entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen mittelbar oder unmittelbar in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche. Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern (m²) anzugeben. Sie ermittelt sich nach der Art

der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

- (4) Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die nachfolgend festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen) zugrunde gelegt:

1. Versiegelungsgrade

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächenarten mit den jeweils angegebenen Abflussfaktoren wie folgt berücksichtigt:

Flächenart	Abflussfaktor
a) Sattel-/Schräg-/Walmdach	1,0
b) Flachdach	0,9
c) Gründach	0,5
d) Asphalt, Beton	0,9
e) Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,7
f) Rasengittersteine, Kies, Schotter, Splitt	0,3

2. Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung

Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung, Niederschlagswassernutzung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Einheitsgemeinde entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Gebührenbemessungsfläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, wird die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung, Nutzung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 m³ pro 50 m² versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat, oder

- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 m³ aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen der Niederschlagswasserspeicher, Niederschlagswassernutzungs- und/oder Niederschlagswasserversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher-, Niederschlagswassernutzungs- und/oder Niederschlagswasserversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung, Nutzung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamten Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden. Bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind jährlich neu und schriftlich bis zum 15.01. des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres der Einheitsgemeinde schriftlich zu stellen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des Verbandsrechts gebührenpflichtig.

- (5) Auf Anforderung sind der Einheitsgemeinde Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Kann die Gebührenbemessungsfläche nicht anderweitig ermittelt werden, ist die Einheitsgemeinde berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr

0,28 EUR/m²

Gebührenbemessungsfläche und Jahr.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenschuldner ist auch der Eigentümer des Grundstückes sowie der sonst dingliche Nutzungsberechtigten. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwassereinleitung endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende (31.12.) die Gebührenschuld jeweils entsteht.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebühr wird einmal jährlich erhoben. Auf Antrag kann die zu entrichtende Gebühr zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres festgesetzt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis Änderungen beantragt werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr

monatsgenau (bei einem Anschluss bis einschließlich 15. des Monats erfolgt die Berechnung für den gesamten Monat, danach erst ab dem Folgemonat) festzusetzen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Einheitsgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Einheitsgemeinde kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, entsprechende Handlungen gegebenenfalls auch auf dem Grundstück zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Einheitsgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Einheitsgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 (1) für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 9 (2) verhindert, dass die Einheitsgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 10 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 12

Übertragung an Dritte

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH in Magdeburg beauftragt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen vom 15.12.2004 für den Teilbereich Niederschlagswasser außer Kraft.

Gommern, den 01.02.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

- Siegel -

Stadt Gommern

Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Große Gartenstraße“ Große Gartenstraße, Gommern

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Große Gartenstraße

Gemarkung Gommern Flur 8 Flurstück 20320 - 991 m²

Beginn: die als Einhang im Westen von der Zufahrtsstraße „Große Gartenstraße“ abzweigende Wohngebietsstraße – Flur 9, Flurstück 20320 der Gemarkung Gommern -, die nach Süden abzweigt

Ende: und im Osten wieder in die Zufahrtsstraße einmündet
Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Das in der Flur 8 der Gemarkung Gommern gelegene Flurstück 20320 wird in der Nutzung auf Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu Anwohnern der Grundstücke begrenzt und als Gemeindestraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 01.02.2018

Gez. Hünenbein
Bürgermeister

27

Stadt Gommern

**Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2016
des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2016 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 31. Januar 2018 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 48/2017

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern für das Wirtschaftsjahr 2016 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme	
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	14.781.157,61 €
auf	
- das Anlagevermögen	13.669.090,34 €
- das Umlaufvermögen	1.111.284,20 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	783,07 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite	14.781.157,61 €
auf	
- das Eigenkapital	1.400.379,03 €
- Sonderposten	3.859.001,25 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.318.931,39 €
- die Rückstellungen	431.295,22 €
- die Verbindlichkeiten	6.771.550,72 €
1.2. Jahresgewinn	15.159,14 €
1.2.1. Erträge	1.605.152,90 €
1.2.2. Aufwendungen	1.589.993,76 €

(2) Beschluss-Nr.: 49/2017

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 15.159,14 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 50/2017

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

"Wir haben den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

**Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern,
Gommern,**

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Halle (Saale), 23. Juni 2017	BRV AG
	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kanne	Liehr
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Am 6. Sept. 2017 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-16 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 17. Juni 2014 i.V.m. § 142 KVG LSA in der vom 17. Juni 2014 an geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. Juni 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG Charlottenstraße 7, 06108 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Pilz

Der Jahresabschluss 2016, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern liegen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **01.03.2018 bis 09.03.2018** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.

Gommern, den 01.02.2018

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Stadt Gommern

**Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – NWBS)
Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (NSWB-GS)**

Die „Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – NWBS)“ sowie die „Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (NSWB-GS)“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die „Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – NWBS)“ sowie die „Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (NSWB-GS)“ und die **Gebührenkalkulation** der Niederschlagswassergebühr 2018 – 2020 liegen gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung vom 01.03.2018 bis 15.03.2018 zur Einsichtnahme in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 2, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gommern, den 01.02.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.